

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Gemeinde Lüdersdorf	Vorlage-Nr:	VO/4/0073/2014 - Fachbereich IV						
	Status:	öffentlich						
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland						
	Datum:	17.12.2014						
	Telefon:	038828-330-157						
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de						
Beschluss über die räumliche Festlegung eines Fördergebietes in Lüdersdorf, OT Schattin, entsprechend der Rückbaurichtlinie-Stadtumbau Ost- (RückbauRL MV)								
Beratungsfolge Gemeindevertretung Lüdersdorf 06.01.2015 Bauausschuss Lüdersdorf	Abstimmung: <table border="1"><thead><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>		Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

Sachverhalt:

Das Förderprogramm in Form der Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost- soll Gemeinden als auch privaten Wohnrauminhabern bei der Beseitigung von leerstehendem Wohnraum und deren Folgen unterstützen. Mit dem Rückbau leerstehenden, dauerhaft nicht genutzten Wohnraumes soll der Wohnungsmarkt stabilisiert werden.

Fördergegenstand sind von der Gemeinde vorgesehene Rückbaumaßnahmen, die auf der Grundlage eines Stadtentwicklungskonzeptes festgelegt werden.

Als Voraussetzung der Förderung der Maßnahmen hat die Gemeinde durch den Beschluss das Fördergebietes räumlich festzulegen. Von der Erarbeitung eines vollständigen Stadtentwicklungskonzeptes als Fördervoraussetzung kann abgesehen werden, wenn der Aufwand hierfür in einem unangemessenen Verhältnis zu dem Umfang der geplanten Rückbaumaßnahme steht. Solch ein unangemessenes Verhältnis ist anzunehmen, wenn in der Gemeinde weniger als 100 Wohnungen rückgebaut werden sollen. In diesem Fall genügt ein Grobkonzept in Form einer Erklärung der Gemeinde, dass der zum Rückbau bestimmte Wohnraum dauerhaft nicht mehr benötigt werden, Angaben zur Bevölkerungs- und Wohnungsbestandsentwicklung gemacht werden sowie eine realistische Wohnraumbedarfsprognose und Angaben zur künftigen Grundstücksnutzung abgegeben werden.

Im Ortsteil Schattin der Gemeinde Lüdersdorf befindet sich der ehemalige Standort der Grenztruppen der ehemaligen DDR. Ein Gebäude des Gebäudekomplexes wurde in den zurückliegenden Jahren als Wohnheim genutzt. Die dauerhafte Vermietung der 50 Zimmer mit ca. 70 Wohnheimplätzen erfolgte vom Eigentümer, Tim Schäper, Wiesenstraße 7, 19217 Utecht, zuletzt an die Bundesfachschule für Hörgeräteakustik, Lübeck,.

Seit mehreren Monaten steht das Gebäude aber nunmehr leer. Das Gebäude erweist sich in zunehmendem Umfang als sehr starker städtebaulicher Missstand.

Eine weitere Nutzung des Gebäudes als Wohnheim wird nicht erfolgen und steht auch den gemeindlichen Entwicklungsplanungen entgegen.

Die Gemeinde Lüdersdorf unterstützt in dem ihr möglichen Rahmen den Grundstückseigentümer dabei, den gesamten Bereich des ehemaligen Kasernenstandortes als Standort für den Tourismus (Reiterhof mit Wochenend- und Ferienhäusern) in Schattin zu entwickeln.

Die diesbezüglichen bauleitplanerischen Verfahren, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9, stehen vor dem Abschluss. Die entsprechenden Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind abgeschlossen.

Die abschließenden Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretung stehen zeitnah bevor.

Der Standort des abzubrechenden Wohnheimes ist Bestandteil des geplanten touristischen Gesamtkomplexes. Der konkrete Standort ist im städtebaulichen Entwicklungskonzept für die Errichtung von ca. 4 Wochenendhäusern mit angrenzenden Grünflächen für den Pferdesport vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung legt mit Beschluss den Geltungsbereich des Fördergebietes entsprechend des beigefügten Übersichtsplanes gemäß Pkt. 4.1 der Rückbaurichtlinie-Stadtumbau Ost- fest.

Das Fördergebiet umfasst das Flurstück 10/6 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 10/8 der Flur 1 der Gemarkung Lenschow (insgesamt ca. 3.400 m²) und bezieht sich auf das leerstehende Wohnheimgebäude.

Dieses 3-geschossige Gebäude mit einem ausgebauten Sockelgeschoss und einem flach geneigten Satteldach und einem eingeschossigen Anbau ist bzgl. des Leerstandes ein städtebaulicher Missstand am Standort.

Eine Wiederbelebung der Wohnheimnutzung ist nicht im gemeindlichen Interesse.

2. Die Gemeindevertretung bestätigt das städtebauliche Entwicklungskonzept in Form eines Grobkonzeptes für das Fördergebiet.

3. Die Gemeindevertretung erteilt ihr Einvernehmen für den Abbruch des Wohnheimes.

Der Abbruch des Gebäudes ist Voraussetzung zur Umsetzung der gemeindlichen Entwicklungsplanung entsprechend des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lüdersdorf.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da der Rückbau des Gebäudes durch den Eigentümer erfolgt.

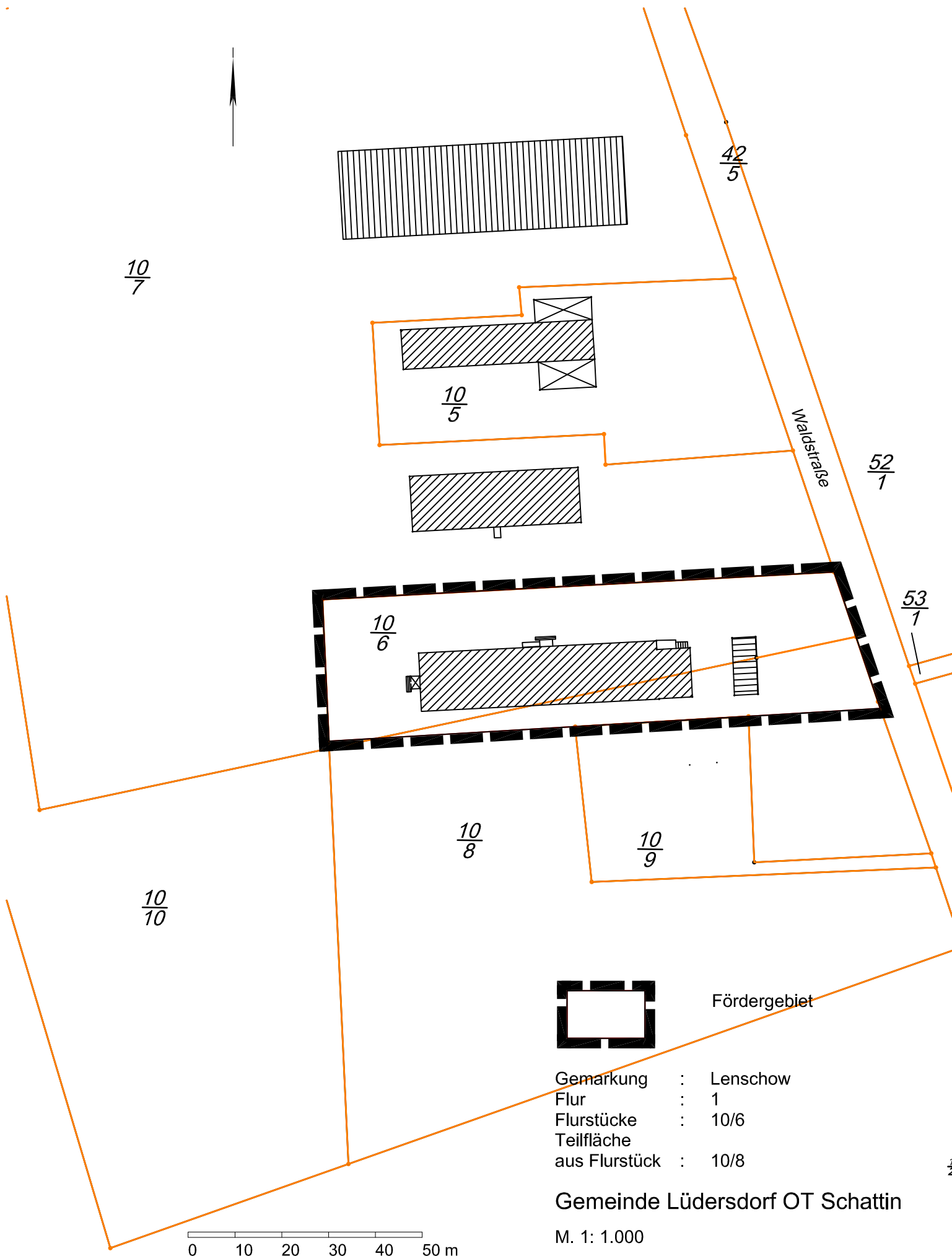
Anlage:

- Übersichtsplan zum Geltungsbereich des Fördergebietes
 - Grobkonzept vom xx.xx.2015
 - Antrag auf Förderung einer Gesamtmaßnahme zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau von Wohnungen in räumlich festgelegten Fördergebieten nach den Rückbaurichtlinien - Stadtumbau Ost (RückbauRL)
 - Kostenaufstellung nach Nr. 5 der RückbauRL

G.Kortas-Holzerland
SB

F.Behrens
FBL

F.Lehmann
LVB

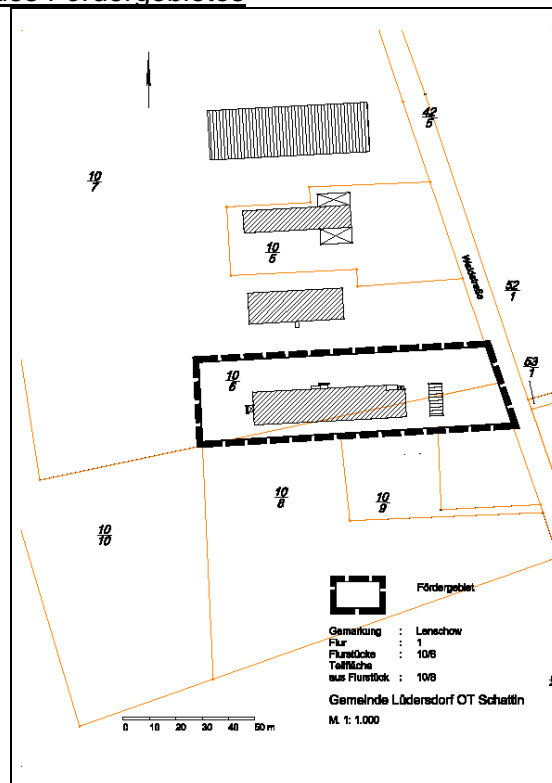


Erklärung der Gemeinde Lüdersdorf zum räumlich festgelegten Fördergebiet entsprechend der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Wohnungsmarktstabilisierung durch Rückbau (Rückbaurichtlinie - Stadtumbau Ost - RückbauRL), städtebauliches Entwicklungskonzept - Grobkonzept -

Als Fördergebiet wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom .2015 der Bereich des leer stehenden Wohnheimes auf dem ehemaligen Kasernengeländes im OT Schattin festgelegt.

Das Fördergebiet umfasst das Flurstück 10/6 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 10/8 der Flur 1 der Gemarkung Lenschow mit einer Fläche ca. 3.400 m². Im Wohnheim befinden sich ca. 70 Wohnheimplätze in 51 Zimmern.

Karte: Geltungsbereich des Fördergebietes



Das Gebäude stellt bezüglich des Leerstandes und des vorhandenen Bauzustandes einen erheblichen städtebaulichen Missstand dar.

Die Wieder-Innutzungnahme des Gebäudes steht den gemeindlichen Entwicklungsplanungen in diesem Teilbereich von Schattin entgegen.

Auch dieses Gebäude des ehemaligen Kasernenkomplexes fügt sich von je her nicht in das Landschaftsbild ein und ist damit auch optisch ein städtebaulicher Missstand am Standort.

Die Gemeinde Lüdersdorf unterstützt in dem ihr möglichen Rahmen den Grundstückseigentümer dabei, diesen Bereich als Standort für den Tourismus (Reiterhof mit Wochenend- und Ferienhäusern) in Schattin zu entwickeln.

Die diesbezüglichen bauleitplanerischen Verfahren, 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 9, stehen vor dem Abschluss. Die entsprechenden Beteiligungsverfahren nach §§ 3 und 4 BauGB sind abgeschlossen.

Die abschließenden Beschlussfassungen durch die Gemeindevertretung sind erfolgt (bzw. stehen zeitnah bevor).

Städtebauliche Einordnung:

Die Gemeinde Lüdersdorf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RROP), 2011, als Grundzentrum innerhalb der Stadt-Umland-Region Lübeck eingestuft.

Im RROP ist der Bereich von Schattin in einem Bereich Tourismusraum / Tourismusedwicklungsraum dargestellt.

Südlich dieses Bereiches grenzt ein Bereich Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege an. Westlich und östlich des Bereiches des ehemaligen Kasernenstandortes befinden sich Vorbehaltsgebiete Naturschutz und Landschaftspflege. Der Bereich des ehemaligen Kasernengeländes selbst befindet sich nicht innerhalb dieser für den Naturschutz und die Landschaftspflege gesicherten Bereiche.

Die planerische Zielstellung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Lüdersdorf mit seiner touristischen Ausrichtung entspricht lt. RROP der regionalplanerischen Zielstellung für diesen Bereich.

Der Abbruch des vorhandenen Wohnheimes ist Voraussetzung zur Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für den Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lüdersdorf.

Einwohnerentwicklung:

Die Lage der Gemeinde Lüdersdorf im Nahbereich von Lübeck und die eigene wirtschaftliche Entwicklung sind die Ursachen für die positive Bevölkerungsentwicklung im Gemeindegebiet.

Aufstellung Bevölkerungsentwicklung (Quelle: Amt Schönberger Land, 17.12.2014)

Anzahl der Einwohner in Jahr	Gemeinde Lüdersdorf		Ortsteil Schattin	
1990	2.158	100%	54	100%
1995	2.439		79	
2000	4.732	219%	105	194%
2005	5.015		119	
2010	5.170	240%	100	185%
2012	5.240		102	
2014	5.375	249%	134	248%

Die Gemeinde Lüdersdorf hat nach 1990 einen sprunghaften Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Die Nähe zu Lübeck und die attraktiven Gewerbeansiedlungen in der Gemeinde haben die Gemeinde insgesamt als Wohnstandort sehr attraktiv gemacht.

Der Ortsteil Schattin hat in den vergangenen Jahren auch einen Einwohnerzuwachs erfahren. Die absolute Einwohnerzahl des Ortsteils hat sich zwar erhöht, der prozentuale Anteil an der Einwohnerzahl der Gemeinde ist jedoch mit ca. 2,5% gleich geblieben.

Entwicklung der Haushalte und Angabe zur Entwicklung des Wohnungsbestandes und Wohnungsbedarfsprognose:

Entsprechen der positiven Bevölkerungsentwicklung in Lüdersdorf zeigt auch die Haushaltsstruktur eine gegenüber dem Landesdurchschnitt abweichende Struktur.

Gegenwärtig leben in Lüdersdorf 5.375 Einwohner in 2.979 Haushalten (1,8 Ew./HH).

(Quelle: Amt Schönberger Land, 17.12.2014)

Person/Haushalt	Gemeinde Lüdersdorf		Ortsteil Schattin	
HH insgesamt	2.979	100%	108	100%
HH ohne Kinder	2.245	75%	101	94%
dav. HH Alleinstehender	1.678	56%	81	75%
HH mit 1 Kind	380		4	
HH mit 2 Kindern	288		0	
HH mit 3 Kindern	55		0	
HH mit 4 Kindern	5		0	
HH mit mehr als 4 Kindern	6		0	

Aus der obigen Übersicht ist abzuheben, dass die insgesamt erfreuliche Tendenz der Ansiedlung von Familien mit Kindern am Ortsteil Schattin weitestgehend vorbei gegangen ist.

Die Gemeinde Lüdersdorf ist weiterhin bestrebt für die Mehrpersonenhaushalte, vorrangig mit Kindern, das entsprechende Wohnraumangebot zu schaffen.

In den zurückliegenden Jahren hat sich das Angebot an Wohnraum in Lüdersdorf erheblich erweitert. Sowohl im Bereich des Einfamilienhausbaus als auch im Segment des Mietwohnungsbaus sind entsprechende Zuwächse zu verzeichnen.

Das Segment des Wohnheimbaus spielt in den gemeindlichen Entwicklungsplanungen keine Rolle. Die Gemeinde hat kein über das am Standort Schattin hinaus gehendes Angebot geschaffen und beabsichtigt dieses auch zukünftig nicht.

Bewertung des Standortes in Schattin aus raumordnerischer Sicht

Der Standort in Schattin ist aus raumordnerischer Sicht nicht geeignet für das dauerhafte Wohnen. In den Stellungnahmen des Amtes für Raumordnung und Landesplanung als auch des Landkreises Nordwestmecklenburg zu den bereits benannten Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 9 wird dieses unterstrichen.

Der Standort des ehemaligen Kasernengeländes in Schattin ist daher aus raumordnerischer und gemeindlicher Sicht kein zu entwickelnder Wohnstandort in der Gemeinde Lüdersdorf.

Nutzung der Fläche nach Abbruch des Wohnheimes

Der Bereich des abzubrechenden Wohnheimes ist Bestandteil des geplanten touristischen Standortes „Reiterhof mit Wochenend- und Ferienhäusern“ (Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Lüdersdorf).

Der konkrete Standort ist für die Errichtung von ca. 4 Wochenendhäusern mit angrenzenden Grünflächen für den Pferdesport im städtebaulichen Entwicklungskonzept vorgesehen.

Das mit dem räumlich festgelegten Fördergebiet verfolgte Planungsziel entspricht den gemeindlichen Interessen und wird zur funktionellen und gestalterischen Aufwertung dieses Bereiches von Schattin beitragen.

Dem Wohnungsmarkt wird die in Rede stehende Fläche des Wohnheimes am ehemaligen Kasernenstandort in Schattin dauerhaft entzogen.

Lüdersdorf, den .2015

.....
Prof. Dr. Huzel
Bürgermeister

Kostenaufstellung nach Nr. 5 der RückbauRL

Ort/Straße: 23932 Lüdersdorf, OT Schattin, Waldstraße 1 (Wohnheim)

Grundstückseigentümer: Tim Schäper, Wiesenstraße 7, 19217 Utecht

Bauweise: konventionelle Bauweise industrielle Bauweise

Bautyp* : WBS 70 WBR 83 Plattenbau Blockbauweise

Art des Rückbaus: vollständiger Abriss teilweiser Rückbau

rückgebaute Wohnfläche: 1.900 m² rückgebaute Gewerbefläche: -----

	Kostenberechnung lt. Antrag EUR	Kostenfeststellung lt. beiliegenden Rechnungen EUR
Ausgaben für die Freimachung der Wohnungen (Kostenzusammenstellung in Euro auf Seite 2)	0,00	
Ausgaben für den Rückbau unmittelbar (Kostenzusammenstellung in Euro auf Seite 3)	190.400,00	
Ausgaben für eine einfache Herrichtung des Grundstücks nach Abbruch (Kostenzusammenstellung in Euro auf Seite 4)	0,00	
Σ der Ausgaben absolut	190.400,00	
Ausgaben pro m ² Wohn-/ Gewerbefläche	100,21	

Utecht, den _____

Ort/Datum

Stempel, Unterschrift(en) des/der Begünstigten

*Angabe nur für Gebäude in industrieller Bauweise erforderlich

Ausgaben für die Freimachung der Wohnungen*

Kostenzusammenstellung in Euro

Kostenart	Kostenberechnung	Kostenfeststellung (laut beiliegenden Rechnungen)
Herrichtungskosten für Ersatzwohnungen	0,00	
Umzugskosten	0,00	
Σ Ausgaben für die Freimachung der Wohnungen	0,00	

* Es sind nur die Ausgaben anzugeben, die nach Abschluss der Grundvereinbarung und Aufnahme der Einzelmaßnahme in das jeweilige Rückbauförderprogramm angefallen sind.

Ausgaben für den Rückbau unmittelbar

Kostenzusammenstellung in Euro

Kostenart	Kostenberechnung	Kostenfeststellung (laut beiliegenden Rechnungen)
Sicherungsmaßnahmen		
Baustelleneinrichtung		
Gerüstbauarbeiten		
Entkernung		
Demontage		
Abbruchmaßnahmen	170.000,00	
Altlastenbeseitigung	0,00	
Entsorgung Bauschutt etc.		
Herrichten der Geländeoberfläche		
Architekten- und Ingenieurleistungen	18.000,00	
Prüfungen, Genehmigungen, Abnahmen	2.400,00	
Σ Ausgaben für den Rückbau unmittelbar	190.400,00	

Ausgaben für eine einfache Herrichtung des Grundstücks

Kostenzusammenstellung in Euro

Kostenart	Kostenberechnung	Kostenfeststellung (laut beiliegenden Rechnungen)
Geländeflächen*	0,00	
Oberbodenarbeiten	0,00	
Begrünung	0,00	
Σ Ausgaben für eine einfache Herrichtung des Grundstücks	0,00	

* soweit noch nicht unter Ausgaben für den Rückbau unmittelbar erfasst

Ministerium für Verkehr, Bau
und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Wohnungswesen und
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Posteingangsstempel
des Ministeriums

Antrag
auf Förderung einer Gesamtmaßnahme zur Wohnungsmarktstabilisierung
durch Rückbau von Wohnungen in räumlich festgelegten Fördergebieten
nach den Rückbaurichtlinien-Stadtumbau Ost (RückbauRL)

Programmjahr: 2015

1. Antragsteller

Lüdersdorf über Amt Schönberger Land, Dassower Straße 4, Nordwestmecklenburg
Gemeinde Kreis

Herr Behrens 038828 / 330150 f.behrens@schoenberger-land.de
Ansprechpartner Telefon E-Mail

Dassower Straße 4, 23932 Schönberg
Anschrift

2. Angaben zur Gemeinde

Einwohnerzahl der Gemeinde: 5.375 Stand: 17.12.2014

Geschätzte Einwohnerzahl im Jahr 2020: 5.500

Anzahl der Wohnungen in der Gemeinde: 2.979 WE, hier HH Stand: 17.12.2014

davon dauerhaft leerstehende Wohnungen: nicht bek. WE #### v.H. Stand: _____

Ein städtebauliches Entwicklungskonzept¹

liegt vor. Stand: _____

liegt nicht vor. Arbeitsstand: _____

Dem Antrag liegt ein Grobkonzept¹ (gemäß Nr. 4.2.3 RückbauRL) vom xx.xx.2015 bei.

1) Wenn nicht bereits im Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V vorliegend, bitte 1x beifügen.

3. Maßnahmebezogene Angaben zu den beantragten Fördergebieten

A) Kurzbezeichnung des Fördergebietes: Wohnheim in Schattin

Fördergebiet (FG) nach Nr. 4.1 RückbauRL:

Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB

Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB

städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB

Anzahl der Wohnungen im Fördergebiet: 51 Zimmer mit 100 v.H. Stand: 12/2014
davon dauerhaft leerstehende Wohnungen: 70 Plätzen 100 v.H. Stand: 12/2014

B) Kurzbezeichnung des Fördergebietes: _____

Fördergebiet (FG) nach Nr. 4.1 RückbauRL:

Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB

Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB

städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB

Anzahl der Wohnungen im Fördergebiet: _____ WE Stand: _____
davon dauerhaft leerstehende Wohnungen: _____ WE 100 v.H. Stand: _____

C) Kurzbezeichnung des Fördergebietes: _____

Fördergebiet (FG) nach Nr. 4.1 RückbauRL:

Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB

Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB

städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB

Anzahl der Wohnungen im Fördergebiet: _____ WE Stand: _____
davon dauerhaft leerstehende Wohnungen: _____ WE #### v.H. Stand: _____

D) Kurzbezeichnung des Fördergebietes: _____

Fördergebiet (FG) nach Nr. 4.1 RückbauRL:

Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB

Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB

städtebaulicher Entwicklungsbereich nach § 165 BauGB

Anzahl der Wohnungen im Fördergebiet: _____ WE Stand: _____
davon dauerhaft leerstehende Wohnungen: _____ WE #### v.H. Stand: _____

4. Angaben zu den Rückbaumaßnahmen

aufgestellt/ zuletzt geändert/ ergänzt am:

Wohnheim in Schattin

Kurzbezeichnung des Fördergebietes:

Lfd. Nr.	Antrag- stellung f. Progr.jahr	Maßnah- mebeginn Jahr	Einzelmaßnahmen der beantragten Gesamtmaßnahme		Rückbau von	Zuschuss ¹	Bauweise		Sanier- gebiet ³	Vorder- haus ⁴	Denk- mal	Bau- jahr ⁴	Eigen- tümer (a.b.c...)	Programm- aufnahme ⁵ Jahr	Realisiert ⁵								
			Standort	Strasse			Haus-Nr.	Geschos- se								WE	qm Wfl. ²	industr.	tradit.	ganz	teilw.	WE	EUR
1	2015	2015	Waldstraße		4	51 Zi 70 Pl.	1.900,00	95.000	51 Zi 70 Pl.														
2			OT Schattin									ca. 1978	a										
3			23932 Lüdersdorf																				
4																							
5																							
6																							
7																							
8																							
9																							
10																							
11																							
12																							
13																							
14																							
15																							
16																							
17																							
18																							
19																							
20																							
Fördergebiet insgesamt:															0	1.900,00	95.000	0	0	0	0	0	0

1) ab Progr.jahr 2010 Gebäude bis 6 Geschosse 2) Zu Wohngebäuden und ihren für die Berechnung des max. 50 EUR/m²; Gebäude ab 7 Geschosse max. Rückbauzuschusses zu berücksichtigenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden. 3) Ein gleichzeitiger Einsatz von Zuwendungen zum Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen im Rahmen der Städtebauförderung ist ausgeschlossen. Für Rückbaumaßnahmen, die erst im Rahmen einer Fortschreibung in das städtebauliche Entwicklungskonzept aufgenommen werden, ist die Stellungnahme der Gemeinde diesem Antrag beizufügen. Der Rückbau von Gebäuden in traditioneller Bauweise ist nicht förderfähig. 4) Angaben nur zu Gebäuden in traditioneller Bauweise! 5) Ist vom Ministerium auszufüllen!

Eigentümer:

a) Tim Schäper	Name	Wiesenstraße 7, 19217 Utecht	Adresse
	Telefonnummer	0160 8231432	

5. Fördermittelbedarf

aufgestellt/ zuletzt geändert/ ergänzt am:
00.00.0000

Beantragte Rückbaumaßnahmen insgesamt:

Einzelmaßnahmen insgesamt			Bauweise		Geb.abriss		Sanier.gebiet ³	Vorderhaus ⁴	Denkmal	Realisiert ⁵	
Rückbau von	Zuschuss ¹		industr.	tradit.	ganz	teilw.				EUR	WE
WE	qm Wfl. ²	EUR	WE						EUR	WE	
WH	1.900,00	95.000	ja	0	ja	0	0	0	nein	0	0

Bisher erhaltene Zuwendungen:

Programmjahr	Zuwendungen (EUR)
2002	
2003	
2004	
2005	
2006	
2007	
2008	
2009	
2010	
2011	
2012	
2013	
2014	
2015	
2016	
Insgesamt	0

1) ab Progr.jahr 2010 Gebäude bis 6 Geschosse max. 50 EUR/m²; Gebäude ab 7 Geschosse max. 60 EUR/m²; bei partiellem Gebäuderückbau max. 100 EUR/m².

2) Zu Wohngebäuden und ihren für die Berechnung des Rückbauzuschusses zu berücksichtigenden Wohnflächen gehören auch die Gewerbeflächen in überwiegend zum Wohnen genutzten Gebäuden.

3) Ein gleichzeitiger Einsatz von Zuwendungen zum Rückbau von Wohngebäuden oder Wohngebäudeteilen im Rahmen der Städtebauförderung ist ausgeschlossen. Für Rückbaumaßnahmen, die erst im Rahmen einer Fortschreibung in das städtebauliche Entwicklungskonzept aufgenommen werden, ist die Stellungnahme der Gemeinde diesem Antrag beizufügen. Der Rückbau von Gebäuden in traditioneller Bauweise ist nicht förderfähig.

4) Angaben nur zu Gebäuden in traditioneller Bauweise!

5) Ist vom Ministerium auszufüllen!

Bedarf an Rückbauzuschüssen abzüglich der erhaltenen Zuwendungen: 95.000 EUR.

Die unter Nr. 4 aufgeführten Rückbaumaßnahmen **sind nach ihrer baulichen Anlage und Ausstattung zu einer dauernden wohnmäßigen Nutzung geeignet und gelten als bewohnbar**, sind Bestandteil der beantragten Gesamtmaßnahme und entsprechen dem städtebaulichen Entwicklungskonzept/Grobkonzept gemäß Nr. 4.2 RückbauRL. **Gegen die aufgeführten Rückbaumaßnahmen bestehen keine planungsrechtlichen, städtebaulichen, denkmalpflegerischen oder bauordnungsrechtlichen Bedenken.**

Für die Gesamtmaßnahme wird ein Zuschuss in Höhe von 95.000 EUR beantragt.

Ort, Datum

Gemeinde (Dienstsiegel, Unterschrift)